



# Amtsblatt der Stadt Greven

---

Nummer 28

Jahrgang 58

Erscheinungstag 27.10.2020

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
65	Einladung und Tagesordnung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 04.11.2020	217 - 220
66	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz	221 - 223
67	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	224
68	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Greven über die Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35.41 „Stammhaus Fiege – Grüner Weg“	225
69	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35.3 „Eggenkamp Süd“, Teil 1	226 - 227
70	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	228

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –  
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

An die  
Mitglieder des  
Rates  
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 1. Sitzung des Rates der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 04.11.2020, um 17:00 Uhr  
in der Mensa des Marienschulzentrums,  
Wöstenstraße 37, 48268 Greven.

Freundliche Grüße  
In Vertretung

gez.  
Cosimo Palomba  
Erster Beigeordneter

## Tagesordnung

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung von Schriftführerinnen  
Vorlagennr. 163/2020
2. Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters  
Vorlagennr. 166/2020
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder  
Vorlagennr. 167/2020
4. Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 09.09.2020
5. Fragerecht der Einwohner
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW  
Vorlagennr. 168/2020
7. Eingänge und Mitteilungen
8. Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters  
Vorlagennr. 170/2020
9. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters  
Vorlagennr. 171/2020
10. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters  
Vorlagennr. 172/2020
11. Bildung von Ausschüssen  
Vorlagennr. 180/2020
12. Festlegung der Mitgliederzahl bei den Ausschüssen  
Vorlagennr. 181/2020
13. Vorsitz in den Ausschüssen  
Vorlagennr. 182/2020
14. Besetzung der Ausschüsse und namentliche Bestimmung der Vorsitzenden und der Stellvertreter\*innen  
Vorlagennr. 184/2020
15. Besetzung des Wahlprüfungsausschusses  
Vorlagennr. 183/2020
16. Besetzung des Jugendhilfeausschusses  
Vorlagennr. 185/2020
17. Besetzung des Partnerschaftskomitees  
Vorlagennr. 186/2020

18. Besetzung des Umlegungsausschusses  
Vorlagennr. 187/2020
19. Besetzung sonstiger Gremien durch Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder durch die Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer  
Vorlagennr. 188/2020
20. Aufsichtsräte der Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding, der Stadtwerke Greven GmbH, der Grevener Bäder GmbH, der Grevener Verkehrs GmbH und der Grevener Beteiligungs-GmbH;  
Beschluss über die Wahl ders bzw. desr Aufsichtsratsvorsitzenden  
Vorlagennr. 189/2020
21. Besetzung sonstiger Gremien durch Mehrheitsbeschluss des Rates  
Vorlagennr. 190/2020
22. Abberufung und Bestellung eines Geschäftsführers für die BIG Beschäftigungsinitiative in Greven gGmbH,  
mit Sitz in Greven  
Vorlagennr. 192/2020
23. Satzungen/Richtlinien
- 23.1 Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Greven;  
2. Änderungssatzung  
Vorlagennr. 191/2020
24. Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates
- 24.1 Veröffentlichung von Protokollen und Präsentationen;  
Antrag des fraktionslosen Ratsmitgliedes Herrn Wirl vom 18.10.2020  
Vorlagennr. 193/2020
- 24.2 Lüftungsanlagen für Schulen und Kindertagesstätten;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2020  
Vorlagennr. 194/2020
- 24.3 Ratssitzungen ohne persönliche Anwesenheit;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2020  
Vorlagennr. 195/2020
- 24.4 Einrichtung eines Integrationsrates;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2020  
Vorlagennr. 196/2020
25. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 09.09.2020
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

## Widerspruchsrecht zur Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 – 5 nimmt das Bürgerbüro der Stadt Greven schriftlich oder zur Niederschrift entgegen. (Ein entsprechender Vordruck ist auf der Internetseite der Stadt Greven unter [www.greven.net](http://www.greven.net) veröffentlicht.)

Stadt Greven  
Bürgerbüro (Zimmer B 015)  
Rathausstraße 6  
48268 Greven

Greven, 27.10.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer



## Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 481 von Herrn Thorsten Schlautmann, ausgestellt von dem Bürgermeister der Stadt Greven, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Greven – Fachdienst Personal- zuzuleiten.

Greven, 19.10.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer

# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Beschlusses des Rates der Stadt Greven**

### **über die Stellungnahmen zum**

### **vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

### **Nr. 35.41**

### **„Stammhaus Fiege – Grüner Weg“**

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem o. a. Bauleitplan abgegeben worden sind, einen abwägenden Beschluss gefasst.

Die Ergebnisse der Prüfungen zu den fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden eingesehen werden.

Greven, 27.10.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez. i.V.  
Cosimo Palomba  
Erster Beigeordneter

# BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

## zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35.3 „Eggenkamp Süd“, Teil 1

---

---

Zu dem o. a. Bebauungsplan wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Bau-gesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 21.09.2017 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, in der Zeit vom:

2.11. bis 30.11.2020

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Pla-nung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

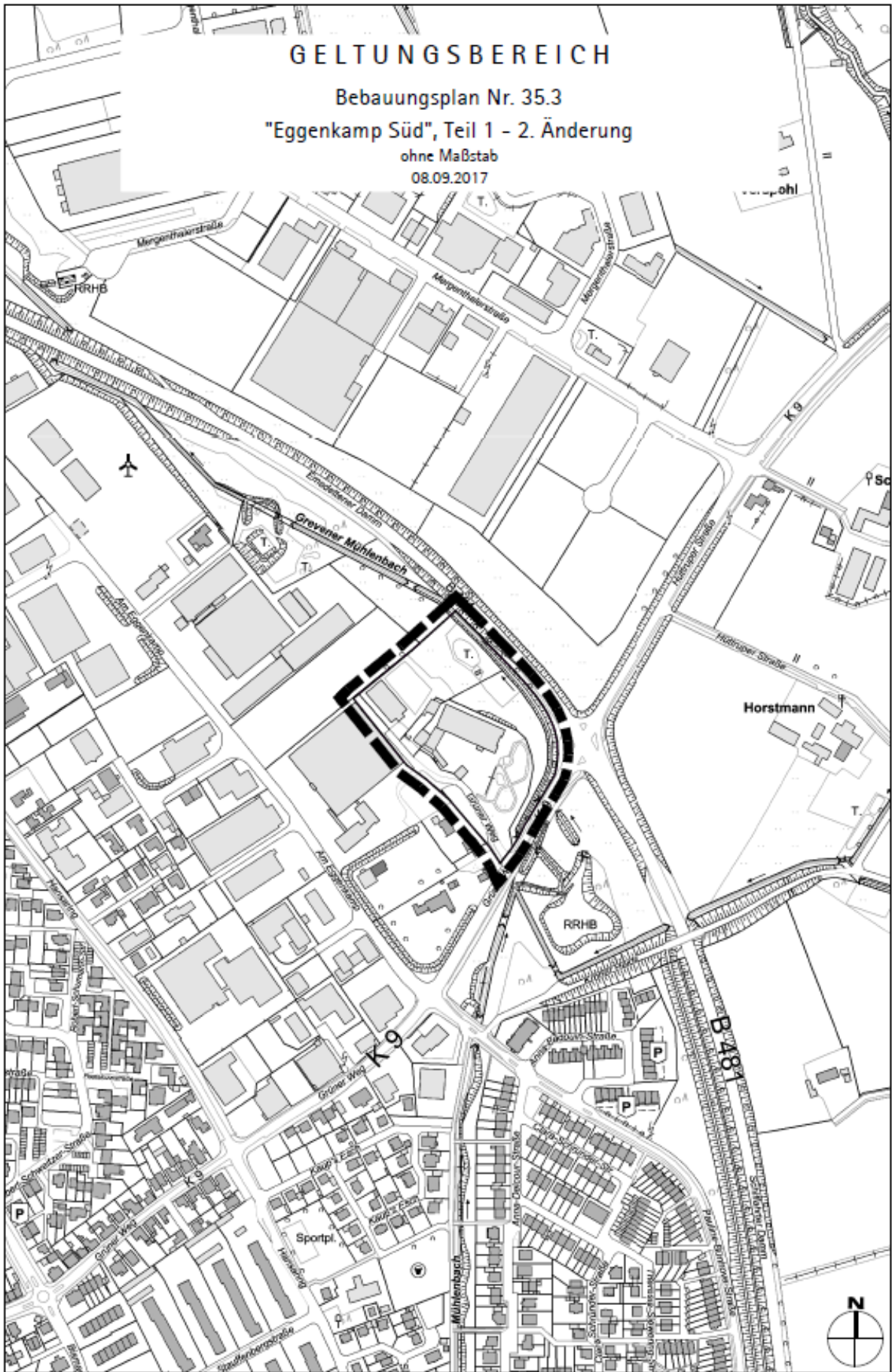
Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Termin-vereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregun-gen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920 -226; -287; -341 oder -367) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Diese Bekanntmachung sowie die allgemeine Beschreibung der Planungsziele kann auch auf der Homepage der Stadt Greven unter [www.greven.net/offenlage](http://www.greven.net/offenlage) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Greven, 27.10.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez. i.V.  
Cosimo Palomba  
Erster Beigeordneter



## Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Frau Sonja Freitag, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven in den Bergen 23, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 20.10.2020 ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, **Zimmer A 208** während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 27.10.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

i.V.  
Cosimo Palomba  
Erster Beigeordneter